

Beiträge zur Geschichte
der Einführung des Frohnleichnamsfestes
im Nordwesten des alten Deutschen Reiches.

Von

Rektor Dr. P. Jörres.

1. Es ist bekannt, dass die heilige Juliana, die gelehrte und von der Liebe zum allerheiligsten Sakramente durchglühte Priorin des Klosters Cornillon-Mont bei Lüttich, angeregt durch das Gesicht von dem hellleuchtenden, aber mit einem dunkelen Flecke versehenen Monde und durch eine nachfolgende erklärende Offenbarung, gegen das Jahr 1234 die Einsetzung eines besonderen Festtages des Frohnleichnam zu erstreben begann.¹ Ihre gleichgesinnten Vertrauten waren die fromme Eva, eine Recluse von S. Martin bei Lüttich, der Lütticher Archidiakon Jakob Pantaleon (der spätere Papst Urban IV.), der Dominikaner-Provinzial Hugo und mehrere andere. Ein Priester Johannes, der in Juliana's Kloster thätig war, verfasste ein Officium, und es scheint, dass die Schwestern jenes Klosters alsbald bei sich das Fest an einem bestimmten Tage nach dem genannten Officium gefeiert haben. Endlich gelang es denn auch, den damaligen Lütticher Bischof Robert zur allgemeinen Einführung des Festes in seiner Dioecese zu bewegen. Im Jahre 1246, etwa im August (wie Fisen annimmt), schrieb er auf einer Dioece-

¹ Ausführlich ist die Geschichte dieser Wirksamkeit der hl. Juliana erzählt bei Barth. Fisen, *Historiae Ecclesiae Leodiensis* I, l. 13 und II, l. 1 und *Acta Sanct. Boll.* April I. — Das mhd. Wort frônlicham heisst wohl nicht „der heilige Leib“, sondern „des Herrn Leib“, wie auch vrônehof = Herrenhof ist; zu Köln brauchte man entsprechend das Wort „herrenlicham“.

sansynode¹ vor, dass das Fest jährlich „celebriori ritu“ am Donners- tage nach Dreifaltigkeitssonntag solle gefeiert werden; an demselben soll man sich von knechtlicher Arbeit enthalten; am Tage vorher soll ein Fasttag sein. Von einer Aussetzung des hh. Sakramentes und von einer Prozession ist nicht die Rede. Durchgeführt wurde die Verordnung, da B. Robert noch 1246 starb, im allgemeinen nicht; nur in den Klöstern der hl. Juliana und Eva ist das Fest von nun an sicher gefeiert worden. Im J. 1248 leitete der vorgenannte Dominikaner und nunmehrige Cardinallegat Hugo bei seiner An- wesenheit in Lüttich in S. Martin selbst die Feier. Kurz nachher schrieb derselbe zu Aachen die jährliche Feier des Festes für den ganzen Bereich seiner Legation (Westdeutschland?) vor.² In S. Lambert zu Lüttich und in andern Kirchen der Dioecese hat thatsächlich die Feier von 1249 ab stattgehabt; ob sonst noch, ausserhalb des Lütticher Bistums, ist nicht nachweisbar. Und selbst in Lüttich stiess das Fest auf Widerspruch, der auch dann noch sich geltend machte, als Ende 1255 ein anderer päpstlicher Legat, Petrus Capoccius, zu Lüttich das Decret seines Vorgängers nochmals einschärfte.

2. Am 29. August 1261 wurde der einstige Lütticher Archi- diakon und Berater der hl. Juliana – diese war 1258 in die himm- lische Glorie eingegangen – und ihrer Genossin Eva, Jakob Panta- leon zum Oberhaupte der Kirche erwählt und bestieg am folgenden 4. September als Urban IV. den päpstlichen Thron. In seinem Herzen war das vor etwa 30 Jahren entzündete Feuer der Be- geisterung für eine besondere Feier der Liebe des Heilandes im allerheiligsten Sakramente nicht erloschen. Derselbe erlässt am 8. September 1264 von Orvieto aus eine an alle Bischöfe und Prä- laten gerichtete Bulle, in welcher er nach einer längeren Einleitung über das hh. Sahrament sagt: „Intelleximus autem olim, dum in minori essemus officio constituti [zu Lüttich als Archidiakon], quod fuerat quibusdam catholicis divinitus revelatum, festum huiusmodi

¹ Diese Synode wird indes in keiner mir vorliegenden Conciliensammlung oder Conciliengeschichte (Hartzheim, Labbe, Binterim, Hefele) erwähnt. Die Ver- ordnung selbst scheint aber bestätigt zu sein durch das Lütticher Concil von 1287 (Siehe unten).

² Das Dekret ist gedruckt bei Chapeauville, *Historia sacra* etc., t. II, und bei Fisen, *Origo prima festi Corporis Christi*, c. 46. (Letzteres Werk habe ich nicht einsehen können.)

generaliter in ecclesia celebrandum. Nos itaque . . . digne ac rationabiliter duximus statuendum, ut de tanto sacramento . . . sollemnior et specialior annuatim memoria celebretur, certum ad hoc designantes . . . diem, videlicet feriam quintam proximam post octavam Pentecostes . . .“; er gebietet im Folgenden die Abhaltung des Festes an dem erwähnten Tage „in virtute sanctae obedientiae“; am Schlusse erteilt er verschiedene Ablässe „omnibus vere poenitentibus et confessis, qui matutinali officio festi eiusdem in ecclesia in qua idem celebrabitur, interfuerint, centum; qui vero missae, totidem; qui autem in primis ipsius festi vesperis interfuerint, similiter centum; qui vero in secundis totidem; illis vero qui primae, tertiae, sextae, nonae, ac completorii officii interfuerint, centum; illis autem qui per *octavas* illius festi matutinalibus, vespertinis, missae, ac praedictarum horarum officii interfuerint, centum dies, singulis *octavarum* suarum diebus, . . . de iniunctis sibi poenitentiis relaxamus“. Die Bulle übersendet der Papst im besondern auch mit einem sehr liebevollen Begleitschreiben „dilectae in Christo filiae Evae reclusae sancti Martini Leodiensis“.¹ Das Fest ist also vorgeschrieben mit einer Oktave. Nicht ist vorgeschrieben die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, ja auch nicht einmal die Teilnahme der Laien an der Feier; endlich ist eine theophorische Prozession oder auch nur eine Aussetzung des hh. Sakramentes in der Bulle gar nicht erwähnt. — Vier Wochen später war Urban IV. bereits gestorben; es dauerte 4 Monate, bis sein Nachfolger, Clemens IV. gewählt wurde; es mag sein, dass in Folge davon die Bulle nicht an viele der Adressaten gelangt ist. Sicher aber gelangte sie an Eva nach Lüttich, und wie wir nun zeigen werden nach Köln.

3. In einem gegen 1340 geschriebenen Memorienbuch der Kirche S. Gereon zu Köln und auch in einem Copiarium derselben Kirche steht die Abschrift einer unedierten, aber sicher vor 1279 und nach 1264 geschriebenen Urkunde,² in welcher drei Treuhänder ihres (verstorbenen) Mitkanonikers Hartliv von S. Gereon und zwei

¹ Die Bulle und das Schreiben an Eva u. a. bei Labbe, *Concilia*, t. XI, p. 1, 817–20.

² Auszüglich veröffentlicht in Joerres, *Urkb. von S. Gereon* (Bonn, 1893), p. XI. Ein Regest der Urkunde von Heinr. Schaefer steht in *Nrh. Ann.* Heft 71 (vom J. 1891).

Treuhänder ihres (verstorbenen) Mitkanonikers Goizwin von Milne, ebenfalls von S. Gereon, mit Einstimmung des Kapitels angeordnet haben „in laudem et honorem corporis domini nostri Jesu Christi . . . , quod festum ipsius eucharistiae deinceps proxima quinta feria post octavas pentecostes in nostra ecclesia in perpetuum singulis annis . . . sollempniter . . . celebretur“. Es wird näher angegeben, wie das Fest und die Oktave zu feiern seien, und welche Praesenzgelder dabei gezahlt werden sollen. U. a. heisst es: „ante missam ipsa quinta feria sollempnis fiet *processio* cum cappis purpureis¹ choralibus circa claustrum cum *corpore Christi* deportato et capite s. martiris [Gereonis] et corona s. Helenae reginae . . . ad s. Cristophorum [d. i. bis zu der zu S. Gereon gehörenden Pfarrkirche] cum cantibus est eundum; proxima vero dominica cum praedicta sollempnitate . . . cum processione et reliquiarum deportacione [also jetzt nicht mit dem hh. Leibe] circa claustrum et ad. s. Quintinum [d. i. zu einer in der Immunität von S. Gereon gelegenen Kapelle] est eundum“. Papst Urban habe „vere penitentibus et confessis“ mehrere Ablässe erteilt, welche nun wörtlich wiedergegeben werden, wie sie oben aus dem Schlusse der Bulle abgedruckt worden sind.

Hier haben wir also die theophorische Prozession bereits vor 1279, und es ist also nicht allgemein richtig, wenn Probst in Kaulen's Kirchenlexikon 4, 2063 sagt, eine solche sei erst unter Johann XXII. eingeführt worden. Uebrigens ist zu bemerken, dass in der obigen Urkunde das Frohnleichnamsfest nur für ein Kölner Stift, nicht für eine Pfarre angeordnet wird, und dass auch die Prozession sich nur innerhalb der Immunität von S. Gereon, nicht in der zugehörigen Pfarre S. Christoph bewegt. Weiter ist noch hervorzuheben, dass nicht von der Beschaffung einer Monstranz die Rede ist; dieselbe muss also sicher in irgend einer Form vorhanden gewesen sein.

4. Das Lütticher Dioecesanconcil von 1287, c. 11, § 5 enthält zuerst eine Vorschrift über das Fest der hh. Dreifaltigkeit und eine unklare Angabe über den Tag dieses Festes — gemeint ist jedenfalls der Sonntag nach Pfingsten.² Dann folgt: „et quinta feria eius-

¹ Jetzt ist bekanntlich die weisse Farbe vorgeschrieben.

² Vgl. Binterim, *Denkwürdigkeiten* V, 1, 263.

dem hebdomadae [post festum Trinitatis] fiat solemniter festum eucharistiae, prout hactenus a nostris antecessoribus fuit constituta“.¹ Hier also wurde das Fest schon um diese Zeit fortwährend gefeiert. Dasselbe war der Fall, wenigstens im Anfange des 14. Jahrhunderts in der Lüttich benachbarten Dioecese Cambray; die Statuta synodalia ecclesiae Cameracensis² aus den Jahren 1300–1310 rechnen zu den Festen, an welchen knechtliche Arbeiten verboten sind, auch „dies s. Sacramenti“. — In dem Kölner Bistum selbst war aber das Fest am Ende des 13. Jahrh. und auch im Anfange des folgenden noch nicht allgemein eingeführt. In dem von Ennen und Eckertz (Quellen 2, 461 ff.) herausgegebenen Calendarium der Dom-Custodie, welches jedenfalls nach 1279,³ wahrscheinlich aber erst nach dem Tode des Erzbischofs Siegfrid (1297) geschrieben ist, ist das Frohnleichnamfest nicht erwähnt. Wurde es aber im Dom nicht gefeiert, so ist dasselbe auch im allgemeinen nicht in den andern Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen gehalten worden; wenigstens schreibt das Lütticher Concil von 1287, c. 11, 2 (Hartzheim IV, 696 b) vor, dass die Vorsteher aller Kirchen ihre *Calendaria* nach demjenigen der Cathedralkirche verbessern sollen; dasselbe thut das Kölner Concil von 1307, wenn anders der betreffende Canon ächt und nicht später von irgend Jemanden aus dem genannten Lütticher Concil eingeschoben worden ist.⁴ Für sicher später eingeschoben erachte ich Cap. 6 des Kölner Concils von 1307, welches fast wörtlich mit c. 11, § 5 des Lütticher Concils von 1287 übereinstimmt.⁵ Verraten hat sich nämlich der Fälscher besonders dadurch, dass er auch am Schlusse die Worte herübernahm „prout hactenus a nostris antecessoribus est statutum“. Darnach also wäre das Fest schon wenigstens unter dem zweiten Vorgänger des 1307 regierenden Erzbischofs Heinrich, also unter dem Erzbischof Siegfrid in der Kölnischen Dioecese eingeführt worden, wofür sich indes sonst auch nicht die geringste Andeutung findet.

¹ Hartzheim, *Concilia Germaniae*, III, 699b, sqq.

² Hartzheim l. c. IV, 81, b.

³ Vgl. l. c. 566 und 583 mit Lacomblet, *Urkundenbuch* 2, n. 727.

⁴ Hartzheim IV, 107 a. Der dort gebrauchte Ausdruck „capitularia“ ist wohl geschrieben für „calendaria“, oder hat wenigstens dieselbe Bedeutung.

⁵ Der Teil über das festum ss. Trinitatis liegt übrigens in dem Kölner Concil in einer besseren Gestalt vor, als in dem Lütticher, wie wir dieses heute besitzen.

5. Die allgemeine Einführung des Festes wurde angebahnt, als P. Clemens V. zu Anfang seines Todesjahres 1314 in einem Consistorium die Bulle Urban's IV. „de fratrum nostrorum consilio districte“ einschärfte, und sein Nachfolger Johann XXII. diese Constitution Clemens' V. im Oktober 1317 in den Clementinen (l. IV, tit. 16) veröffentlichte. — Von jetzt ab erhalten wir nun auch mehr Nachrichten und Beweise von der Einführung oder der Existenz des Festes. Eine A a c h e n e r Chronik meldet: (im Jahre) 1319 ist erstmaell der heilige sakraments tagh aengestaltt; eine zweite Aachener Chronik hat dieselbe Notiz mit andern Worten.¹ Trithemius meldet, dass im Jahre 1325 das Fest zuerst in W o r m s gefeiert worden ist, und fügt hinzu: „Etsi papa Urbanus ipsum festum multis indulgentiis cumulatum celebrari praecepit, per annos tamen plus sexaginta usque in hoc tempus, quantum ad forum pertinet, a pluribus neglectum, a plerisque etiam contemptum fuit“. In S t r a s s b u r g befahl Bischof Johannes am 22. Juli 1318 die Abhaltung des Festes und die Annahme des Officiums.² Für K ö l n, abgesehen von S. Gereon, haben wir keine bestimmte Nachricht aus diesen Jahren. Aber die „Martini Continuatio Chronicae Regiae Coloniensis“³ hat unter Angabe von Ereignissen, die in die Jahre 1323 1325, und 1326 fallen, auch folgende Notiz: „Hic eciam papa [Johannes XXII.] Vienne [= Vienne] concilium celebrans, constitutiones predecessoris sui Clementis V. in lacius provulgavit. Ubi et festum eukaristie ab Urbano papa IV. statutum et usque ad se neglectum sollempniter celebrari constituit“, woraus man wohl schliessen kann, dass gegen 1326 das Fest in Köln allgemein eingeführt wurde. In der That schärft Erzbischof Heinrich auf einer Synode zu Bonn, 1318, Okt. 2., verschiedene „extravagantes constitutiones domini Clementis pape quinti“ ein, darunter nicht die über das Frohnleichnamfest.⁴ Derselbe Erzbischof datiert eine Urkunde „1317 feria quarta post octavas

¹ Beide Chroniken sind bezüglich durch Loersch und Kätzler veröffentlicht worden in *Niederrh. Annalen* Heft 17 und 21. — Gemeint ist wohl die öffentliche Feier mit theophorischer Prozession, da ja Aachen zur Dioecese Lüttich gehörte, und also wahrscheinlich schon früher das Fest „in choro“ feierte.

² Kellner, *Heortologia*, S. 80, mit Berufung auf Sdralek in *Strassburger theol. Studien* II, 1, 121.

³ Handausgabe von Waitz, p. 368.

⁴ Seibertz, *Urk. für das Herzogtum Westfalen*, 2, n. 574.

pentecostes“ (Lac. 3, n. 158), nicht etwa „proxima die ante festum s. sacramenti“; noch auffallender datiert das Kapitel von S. Gereon in Köln, Lac. 3, n. 198: „sabbato post octavas penthecostes 1323“, und Wilh., Graf von Nuwenare, bei Joerres, Urkb. von S. Gereon n. 293: „apud Nerendorp (bei Ahrweiler) a. d. 1322 feria sexta post octavas penthecostes; ähnlich wie Erzbischof Heinrich datiert Gottfrid, Edelherr von Rügenberg, die Urkunde Seibertz l. c. 2, n. 612: „feria quarta post octavas penthecostes 1325“. Dagegen setzt Reynold von Cleve, Herr von Bergen (Kölner Dioecese) in Lac. 3. 3, n. 293, das Datum „a. 1335, feria tertia post festum sacramenti“, und Simon, Edelherr von der Lippe, urkundet Seibertz l. c. n. 670 zu Geseke (Paderborner Dioecese): „des sunavendes na des helighen lichammen daghe“ a. 1339. Wir dürfen also auch gemäss diesen Daten annehmen, dass in der Kölner Dioecese das Fest etwa 1326, jedenfalls vor 1335 eingeführt worden ist. Für die Stadt Köln selbst ist es sehr auffallend, dass in den „Kölnischen Jahrbüchern“ und der „Koelhoff'schen Chronik von 1499“ nie eine Frohnleichnamsprozession in Köln ansdrücklich angeführt wird. Im Jahre 1401, Aug. 26., zieht eine theophorische Prozession von S. Gereon aus um die Stadt und wieder zurück nach S. Gereon, weil der Kaiser Ropert und der Erzbischof Friedrich nach Rom zur Krönung des ersteren reisten, also um glückliche Fahrt zu erflehen (Köln. Jahrb. ¹ 91, 12). Im Jahre 1417 „op sent Luciendach, do wart dat hilge sacrament us dem dome gedragen . . . om die alde stat. ind dat dede man gode zu eren, dat de hilge kirche [weder] ein houft erworven hatte“ [Martin V.] (Köln. Jahrb. 146, 8). Ferner ging im Jahre 1447, Juli, 4. eine Prozession mit dem heiligen Sakrament nach „sent Marien“ (im Kapitol) um gedeihliche Witterung zu erflehen. Diese drei theophorischen Prozessionen werden also aus zufälligen Gründen, und zwar nicht um die Zeit des Frohnleichnamfestes gehalten. Ausserdem wird aber noch eine solche Prozession (Köln. Jahrb. 90, 17 und 139, 6) erwähnt: „1401, do droich men onsen heren got sent Gereoin us bis zo der Erenportzen us ind al umb die stat ind wederomb zo der Erenportzen in ind dat

¹ Ich citiere nach der Ausgabe in „Die Chroniken der Deutschen Städte“, Band 13,

geschach 14 dage vur sent Johansdage so mitzsomere“ (139, 6), oder wie übereinstimmend an der ersteren Stelle (90, 17) gesagt wird: „des 10 dagz iunii“. Hier ist dreierlei auffallend: eine besondere Veranlassung wird nicht angegeben; die Prozession geht nicht bloß „om die alde stat“, sondern, da sie zum Ehrenthor hinaus — und wieder hereinzieht, um die ganze Stadt, wie sie nunmehr bestand; endlich aber findet die Prozession statt am 10. Juni, d. h. für 1401 am Freitag unmittelbar nach der Oktave des Frohnleichnamfestes.

Ich vermute daher Folgendes: Jede der Kölnischen Kirchen (mit Ausnahme von S. Gereon) hielt ihre Frohnleichnamsprozession innerhalb ihrer Immunität, oder — jede Pfarrkirche — vielleicht innerhalb ihres Pfarrbezirkes, und zwar am Feste selbst oder an einem Tage der Oktav; am ersten Tage aber nach der Oktav ging die Hauptprozession von S. Gereon aus — in welcher Kirche auch zu allererst in Köln das Fest war gefeiert worden — um die ganze Stadt, einschliesslich ihrer neuen Teile. Wir werden alsbald ein teilweises Analogon in Trier finden. — In der Dioecese Utrecht nennt m. W. zuerst der dortige Bischof in seiner „epistola quarta synodica“ im J. 1346 (Hartzheim IV, 350b) das „festum sacramenti corporis Christi“.

6. In der Dioecese Trier wird die „festivitas pretiosissimi corporis Christi“ zuerst ausdrücklich als bestehend erwähnt in des Erzbischofs Balduin „Statutum de celebratione festorum“ vom 8. April 1338,¹ und zwar als ein gebotener Feiertag. In den „Statuta synodalia Balduini archiepiscopi“ von 1339, Juni 1.² wird den Kirchen verboten neue Feste (willkürlich) einzuführen; mir ist es dabei aufgefallen, dass nicht ein Vorbehalt in Bezug auf das Frohnleichnamfest gemacht wird, und ich glaube daraus schliessen zu dürfen, dass das Fest schon einige Zeit, also etwa auch seit der Mitte der zwanziger Jahre bestand. Dasselbe hatte aber wohl damals noch keine feierliche Oktav, denn 1338, Aug. 31. gebieten „Boemundus archidiaconus et Nicolaus scholasticus archiepiscopi commissarii“, dass die Vorsteher aller Kirchen oberhalb des Alfbaches jährlich „ad feriam tertiam post festum s. Sacramenti“ in Trier (die übrigen

¹ Blattau, *Statuta synodalia archidioecesis Treverensis* 1, 166 sq. — Hartzheim, l. c. 4, 320 sq.

² Blattau, l. c. p. 184.

14 Tage später in Coblenz) sich versammeln sollen.¹ Die sakramentalische Prozession wird in der Stadt Trier, wenigstens als eine solche, die durch die Stadt zieht, erst 1340, Oct. 10. durch einen Trierer Bürger fundiert und angeordnet, und zwar soll dieselbe — wie in Köln von S. Gereon — hier von S. Laurentius ausziehen und nach dieser Kirche wieder zurückkehren.² Da das Werk Blattau's ausserhalb der trierischen Diocese weniger bekannt ist, so will ich die auch kulturgeschichtlich merkwürdige Urkunde im Auszuge hier wiedergeben: Universis . . . ego Johannes dictus Rinzinbergh civis Trevirensis cupio fore notum, quod . . . illud celeberrimum venerabilis Sacramenti Corporis Domini nostri Jesu Christi festum, quod etiam ex praecepto Ecclesiae feria quinta proxima post octavas Pentecostes annis singulis peragitur, sonoris praeconiis et ardentissimis obsequiis peragendum occurrit. Ut igitur festum . . . in civitate Treverica celebretur, devota mente supplico et ordino (!) . . ., quod annis singulis in festo huiusmodi salvifici sacramenti . . . gloriosum Corpus Dominicum repositum in pixide crystallina et argentea deaurata sumptuosa operositate facta, imaginibus trium angelorum alas habentium in circuitu pixidis exterius consistentium ac unius sacerdotis in medio crystalli consistentis, necnon ciborii desuper crystallum elevati representabiliter adornata, per me dudum [= *unlängst*] . . . ad ecclesiam s. Laurentii Treviri ad hunc usum . . . data . . . per plebanum . . . dictae ecclesiae . . . ante pectus suum . . . purpurea³ cappa super albam vel superpellicium indutum, portantibus super ipsum plebanum duobus diaconis vel uno diacono et altero subdiacono ciborium velaminibus, per me ad hoc comparatis, tectum, praevio viro ferente cereum magnum et altum ac duodecim presbiteris et clericis, quotquot haberi poterunt, . . . dulcisonas melodias et cantus psallentibus, necnon duobus ioculatoribus cum tubis, si commode haberi poterunt, alioquin cum aliis instrumentis resonantibus musicalibus et decentibus . . . praecedentibus . . . devote portetur. Exeundo videlicet per ianuas anteriores ecclesiae s. Laurentii et circumeundo palatium Treverense . . . circum eccle-

¹ Blattau, l. c. p. 172 sq.

² Blattau, l. c. p. 184 sqq.

³ Vgl. oben S. 173, Note 1.

siam ante domum vulgariter dictum zu der Lonen [? Loven?] ripa Oliviae . . . ascendatur usque versus monasterium s. Agnetis virginis, deinde ipsa processio in Vicum Novum, dimisso monasterio s. Germani a sinistra [? dextra?], reflectat . . . ad ostia suorum cinialorum (*sic*) seu ecclesiarum, . . . et deinde procedente processione de Vico Novo per vicos panis et palatii et ante domos eleemosynariarum, . . . ad ecclesiam s. Laurentii . . . redeatur“. Für die Kosten der Prozession (worunter auch Salarierung der Geistlichen) bestimmt R. jährliche Renten von im ganzen 70 Solidi. — Erzbischof Balduin, der Official der Trierer Curie und der Pleban von S. Laurentius genehmigen die Stiftung und die Anordnung der Prozession.

Es liegt nahe, dass auch bald andere Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen, soweit sie die Kosten, namentlich der Beschaffung einer Monstranz, bestreiten konnten, die sakramentale Prozession einführten. Für S. Castor in Coblenz weiss ich das nur zu belegen aus dem Jahre 1451,¹ zu welcher Zeit dort die genannte Prozession bereits eine althergebrachte ist. — In Ahrweiler besteht diese Prozession der Ueberlieferung gemäss seit der Mitte des 14. Jahrh.; die noch vorhandene alte Monstranz² stammt wahrscheinlich aus dieser Zeit.

Soweit unsere „Beiträge“. Vielleicht veranlassen dieselben Andere zu berichtigenden und ergänzenden Bemerkungen.³

Zu dem oben im 3. Abschnitt Angeführten sei noch bemerkt, dass nach der Lectio VI des Festes der seligen Gertrud im Praemonstratenser-Officium (und im Proprium Treverense) jene Selige, als sie von 1247–1296 Aebtissin im Kloster Altenburg bei Wetzlar Dioecese Trier war, „festivitatem corporis Christi ab eodem pontifice [Urbano IV] celebrari curavit“ (AA. SS. Aug. t. III, 143). Brower und Masen erzählen Aehnliches nach den Angaben des Rommers-

¹ Siehe die „Statuta“ dieses Stiftes bei Blattau, l. c. p. 356.

² A. Schnütgen hat dieselbe im J. 1901 in seiner Zeitschrift beschrieben.

³ Ergänzend möchte ich hier noch hinweisen auf das Statut des Provincialconcils zu Paris von 1323, c. 1: „Circa solemnem processionem, quae dicta quinta feria fit a clero et populo in delatione praedicti sacramenti iis [his?] diebus introducta, videlicet quoad praesens, nihil immutamus, devotioni cleri et populi relinquentes. (L a b e, 11, 1711).

dorfer Abtes Peter Diederichs, der vor 1655 Prior zu Altenburg war, in der „Metropolis ecclesiae Trevericae“ ed. Stramberg, II, 78. Nach Kessel in Kaulen's Kirchenlexikon erfolgte diese Einführung im Jahre 1270, leider fehlt jeder Beleg für diese Zeitbestimmung. Ueberhaupt sind aber die Quellen für jene ganze Nachricht zu jung und zum Teil (in der Metropolis l. c.) zu trüb, als dass man mit Sicherheit die Wahrheit aus ihnen schöpfen könnte.
